

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bra-06987-20

Antragsteller: AW Windenergie Bramsche GmbH & Co. KG

Baugrundstück: Bramsche, ~

Gemarkung: Schleptrup

Flur: 4

Flurstück(e): 544/1

Änderungsantrag nach § 16 BImSchG

Zulassung Nachtbetrieb der WEA Ah07 Windpark Ahrensfeld

Haupt-Az.: 950-15

Die AW Windenergie Bramsche GmbH & Co. KG plant die Zulassung des nächtlichen Schallmodus „Sound Management I“ bei 97,5 dB(A) der WEA Ah07 des Windparks Bramsche-Ahrensfeld in der Stadt Bramsche, Gemarkung Schleptrup, Flur 4, Flurstücke 544/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Durch die Änderung der nächtlichen Abschaltung der Ah07 in den nächtlichen reduzierten Schallmodus (Sound Management I) bei 97,5 dB(A) erhöhen sich die tatsächlich auftretenden Schalleistungspegel an den IO. Durch die Änderung wird eine Pegelerhöhung von 0 - 1,5 dB(A) an den IO hervorgerufen. Dennoch wird an allen IO weiterhin der Richtwert von 45 dB(A) unterschritten, der höchste Wert wird am IO 22 mit 42,8 dB(A) erreicht. Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen durch die Änderung als nicht erheblich einzustufen.

Auch für das Schutzgut Tiere, insbesondere Fledermäuse ergeben sich durch den nächtlichen Betrieb keine erheblichen Umweltauswirkungen, da die Abschaltzeiten auf Grundlage des Gondelmonitorings ebenso die nächtlichen Abschaltungen der WEA Ah07 regeln.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.06.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp